

Merkblatt für die Belange des Brandschutzes

1. Freihaltung von Flächen und Rettungswege für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge

Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen müssen grundsätzlich freigehalten werden. Hierzu hat die Behörde entsprechende Anordnungen zu treffen.

Innerhalb des Veranstaltungsbereichs sind ausreichende Fahrstreifen/Wege freizuhalten. Bei einer mehrgeschossigen Bebauung im Veranstaltungsbereich muss genügend Platz für Aufstellflächen gewährleistet sein. Der Einsatz von Feuerwehrdrehleitern ist räumlich zu berücksichtigen.

2. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Löschwasserteiche usw.) müssen auch während den Veranstaltungen stets frei zugänglich sein. Insbesondere dürfen Hydranten nicht durch Stände, Marktständen usw. verdeckt werden.

3. Stände, Buden, Aufbauten, Zelte, Überdachungen usw.

Stände, Buden, Aufbauten und Zelte dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Außenwänden von Gebäuden, aufgestellt werden. Mit diesen Maßnahmen sollten einerseits Brände, zum anderen Brandausbreitung auf andere Gebäude vermieden bzw. erschwert werden. Bei Überdachungen (Wetterschutz) zwischen bestehenden Gebäuden kann es notwendig werden, die Dachhaut aus mindestens schwer entflammbarem Material auszuführen.

4. Dekorationen

Die Dekorationen sollen grundsätzlich aus schwer entflammbarem Material bestehen.

5. Feuerstätten, sonstige Licht- und Wärmequellen

Diese dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen betrieben werden. Sie sind so auszuführen, aufzustellen und zu betreiben, dass benachbarte Bauteile oder Baustoffe und Dekorationen nicht durch Wanneleitung, Wärmestrahlung oder durch direkte Glimm-, Funken- oder Flammenwirkung entzündet werden können.

6. Flucht- und Rettungswege

Aus allen Aufenthaltsräumen sind grundsätzlich ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Diese Flucht- und Rettungswege müssen, soweit sie nicht klar erkennbar sind, gut sichtbar bis ins Freie gekennzeichnet werden, z. B. durch Schilder mit weißer Schrift auf grünem Grund.

7. Elektrische Anlagen

Die zur Verwendung kommenden elektrischen Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.

8. Feuerlöscheinrichtungen

Je nach Art und Größe der Veranstaltung sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Infrage kommen hierfür insbesondere tragbare Feuerlöscher, Löschdecken, bereitgestellte Eimer mit Wasser.

9. Abfallbehälter, Abfalllagerung

Innerhalb von Räumen aufgestellte Abfallbehälter sollen mit dicht schließenden Deckeln versehen sein und insgesamt aus nicht brennbaren Materialien (z. B. Stahlblech) bestehen. Die Abfallbehälter sollen in jedem Fall bei Veranstaltungsende ins Freie gebracht werden. In unmittelbarer Nähe von Gebäuden und Räumen dürfen sich keine Anhäufungen von brennbarem Abfall ergeben. Zusätzlich wird dringend empfohlen, die anfallenden Abfälle regelmäßig und in möglichst kurzen Abständen zu beseitigen. In der Praxis hat sich hierzu vielfach bewährt und durchgesetzt, nicht brennbare Großmüllbehälter (Container) an zentralen Stellen und abgerückt von Gebäuden vorzuhalten, sodass dorthin die Einzelmüllbehälter regelmäßig entleert werden können.

10. Maßnahmen der Feuerwehr

Je nach Art und Größe der Veranstaltung können zusätzliche Maßnahmen der Feuerwehr notwendig werden, z. B.:

- a) regelmäßige Rundgänge durch Posten der Feuerwehr
- b) Stellen einer Feuerwehrsicherheitswache;
- c) Einrichtung von "Feuerwehrstützpunkten".

Hierbei ist an die Stationierung von Lösch- und Rettungsgeräten mit oder ohne Mannschaft und mit oder ohne Fahrzeug gedacht, wenn mit erheblichen Schwierigkeiten bezüglich